

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordiastraße 7.
Druck und Versand Joh. van Aken, Erfeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 4692.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Der gemeine Soldat.

Wer wühlt sich hinein in der Erde Gemeide?
Wer pflückt auf der Alp felsstarrer Scheide?
Wer hält an der Heimat Marken die Wacht?
Wer trogt in der endlos wüthenden Schlacht
Dem Sturm der Schrapnells und Granaten?
Wer brüht auf den Feind, bis er heulend entflieht?
Ihm wollen wir singen ein trohiges Lied:
Das Lied vom gemeinen Soldaten.

Er kämpft nicht um Gold, er kämpft nicht um Ehre,
Er kämpft der heimischen Scholle zur Wehre.
Wer kennt ihn? Wer preist seinen Namen der Welt?
Wer fraat, ob er lebt? Wer fragt, ob er fällt?
Was winkt ihm als Lohn seiner Taten?
Von Eisen ein Kreuz — und kriegt er es nicht,
So tut er doch weiter getreu seine Pflicht:
Die Pflicht des gemeinen Soldaten.

Viel Gräber träumen an Flanderns Strande,
Viel Gräber in Rußlands Kiefernlande,
Viel Leiber modern im Meeresgrund,
Viel Kreuze ragen am türkischen Sund
Und hoch auf dem Kamm der Karpaten.
Die drunter sich ausruhn von irdischer Not,
Die starben den männlichsten Männertod,
Den Tod des gemeinen Soldaten.

Und welchen nicht Buch und nicht Heldenlied nannten,
Dem leben daheim doch ein paar, die ihn kannten:
Die's immer mit ihm am treuesten gemeint,
Die weint, und die Kinder, weil Mütterchen weint,
Es klagt um zertretene Saaten
Das Elternpaar, das vereintamt blieb,
Es weint um den braven Gefall'nen die Lieb',
Die Lieb' des gemeinen Soldaten.

Walter Bloem.

Die Arbeitslosenfürsorge in der Textilindustrie.

II.

Bei den Notstandsarbeiten handelt es sich, wie bereits angeführt, hauptsächlich um Außenarbeiten. Ihre Ausführung hängt daher von der Witterung ab. Kann wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden, dann fällt auch der Verdienst aus. Wird der Erwerbslose krank, so kommt er erst recht in eine bedrängte Lage. Der Unterschiedsbetrag zwischen Unterstützung und vollem Verdienst und Unterstützung und Krankengeld ist zu hoch, als daß er entbehrt werden könnte. Für diese Fälle ist daher eine Erhöhung der Unterstützung notwendig.

Zwar ließe sich für die mit Notstandsarbeiten Beschäftigten eine einheitliche Regelung dahin treffen, daß sie für jeden Tag, an dem sie wegen schlechter Witterung oder sonstiger Umständen nicht arbeiten können, den vollen Lohn erhalten; ferner, daß der Lohn bis zu einer gewissen Zeitdauer auch in Krankheitsfällen gegen Abtretung des Krankengeldes, gezahlt wird. Im letzten Falle auch, daß der Unterschiedsbetrag zwischen Krankengeld und Lohn ebenfalls als Lohn gewährt wird. Und zuletzt, daß jeder Lohnausfall durch Unterstützung gedeckt wird.

Diese Regelung hat wie jede andere ihre Nachteile. U. a. wird die Arbeitsfreudigkeit gemindert.

Aus dem Angeführten ist weiter ersichtlich, daß niemals für eine längere Zeitdauer eine Unterstützung festgesetzt werden kann.

Nun hat man in einigen Gemeinden einen Mittelweg gefunden. Dieser ist, daß die Nachprüfung und Erneuerung nur in längeren Zeitabständen erfolgt. Der einmal festgesetzte Unterstüßungsbetrag wird solange weitergezahlt, bis ein Antrag auf Erhöhung gestellt, oder zufällig ermittelte Verhältnisse eine Verminderung oder eine Einstellung bringen. Dieses Verfahren ist ein Stückwerk. Dem Betrug stehen Tür und Tor offen. Ein Erwerbsloser wird sich zu Unrecht bereichern, während der andere vielleicht niemals zu seinem Rechte kommt. Abgesehen von den Folgen auf das Volksempfinden, ist die Fürsorgestelle niemals imstande, von ihrem Tun Rechenschaft zu geben; denn die bei der letzten Erneuerung gemachten Feststellungen sind veraltet und treffen in den meisten Fällen nicht mehr zu.

Das einfachste und beste Verfahren dürfte folgendes sein:

1. Die Unterstüßungsanträge werden jeden Monat erneuert.
2. Die Festsetzung der Unterstüßung erfolgt für einen Monat.
3. Die Festsetzung erfolgt nach dem Verdienst des Vormonats.
4. Die für einen Monat festgesetzte Unterstüßung wird in zwei oder vier gleichen Teilen ausgezahlt.

Läßt sich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine Festsetzung für einen Monat nicht durchführen, so kann diese auch für vier Wochen erfolgen.

Dieses Verfahren hat folgende Vorteile:

- Zu 1. Durch die regelmäßige Erneuerung und Nachprüfung der Verhältnisse ist die Fürsorgestelle stets über alle Verbesserungen und Verschlechterungen unterrichtet. Ausbeutungen werden soweit als möglich ausgeschaltet.
- Zu 2. Die durch die wöchentliche Festsetzung und Nachprüfung entstehende Arbeit wird um das vierfache vermindert.
- Zu 3. Die Bemessung der Unterstüßung kann gerechter erfolgen. Hat der Erwerbslose in einem Monat mehr verdient, so erhält er im nächsten Monat entsprechend weniger Unterstüßung. War sein Verdienst geringer, so erhöht sich die Unterstüßung entsprechend.
- Zu 4. Die Unterstüßung kann je nach den Bedürfnissen der Erwerbslosen wöchentlich, zweiwöchentlich oder auch monatlich ausgezahlt werden. (Schluß folgt.)

Zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

Eine allgemeine Bundesratsverordnung, die mit Zustimmung des zur Mitwirkung bestimmten Reichstagsausschusses die Befehung der im Gesetze vorgesehenen Ausschüsse regelt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2. Für die Offiziere und Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für

die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3. Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt werden darf, erstens: wer infolge strafgerichtlicher Urteile die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist; zweitens: wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er erstens das 60. Lebensjahr vollendet hat, zweitens mehr als vier minderjährige Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet, drittens durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen, viertens mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft werden. Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht. Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihren Arbeitgebern jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftige Verzögerung, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten Tagegelder im Betrage von 15 Mark und Ersatz der notwendigen Fahrtkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Absatz 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart. Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäftes, Betriebes oder Berufes zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu schaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Absatz 1 genannten Arten verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsammtes, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11. Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuss die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsverbände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine sowie sonstige wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ob Einwendungen gegen die Zahlungspflicht aufschiebende Wirkung haben, regelt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vom Krieg.

Farbige Arbeiter in England. Im Schweizerischen christlichen „Gewerkschafter“ lesen wir:

Nach englischen Zeitungen beabsichtigt die britische Regierung allen Ernstes, Eingeborene aus den Kolonien als Arbeiter nach England kommen zu lassen. Es sei besonders auf Afrikaner und Westindier abgesehen, die in Arbeiterbataillone eingeteilt und unter militärische Disziplin gestellt würden. Für dieselben sollen in der Nähe des Dockes, wo sie arbeiten müssen, Lager eingerichtet werden. Mit einem Lohn von zwei Schilling im Tag nebst Unterhalt hofft man den Bedenken zu begegnen, die aus Arbeiterkreisen gegen die Verwendung der Wilden erhoben werden. Diesen farbigen Arbeitern würde nur ein Drittel ihres Lohnes sofort ausbezahlt, die andern zwei Drittel erst bei der Heimkehr. Diese Maßnahmen stehen im Widerspruch zu der großen Enttäuschung, die in der Ententepresse gegen Deutschland geäußert wird, weil es arbeitslose Belgier zur Arbeit in Deutschland gezwungen hat. Auf alle Fälle ist es ja sehr interessant, was heute alles gemacht wird im „Interesse der Landesverteidigung“. Die Männer stehen an der Front, von der die wenigsten gesund zurückkehren werden. Zu Hause werden die Frauen zur schwersten Arbeit angehalten, zu Arbeiten, die unbedingt gesundheitliche Schädigungen für die Frauen und auch für die Kinder im Gefolge haben müssen. Es wird eigentlicher Raubbau getrieben an der Volkskraft. Und nun werden auch die Wilden herangeholt zur Arbeit. Was der Krieg wohl noch alles bringen wird? Den Untergang der weißen Völker, wenn er noch eine Zeit lang dauert.

Allgemeine Rundschau.

Eine wichtige Bestimmung.

Alle jene, die von der Ueberweisung zur Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Löhne befürchten, sollen sich den § 8 des Gesetzes genauer ansehen. Er lautet:

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Also auch die berechtigten Ansprüche der zu versorgenden Angehörigen sollen eine Berücksichtigung erfahren. Diese Bestimmung ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Sie ist durch-

aus geeignet, die Befürchtungen, die die im Gesetz eingeschlossene Beschränkung der Freizügigkeit in sich enthält, abzuschwächen. Gewiß, wer eine Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst übernommen hat, ist in einem gewissen Sinne an den Betrieb gebunden. Er muß einen wichtigen Grund angeben können, wenn er die Arbeit wechseln will. Läuft er ohnedem davon, dann kann er auf zwei Wochen von jeglicher Arbeit ausgesperrt werden. Auch andere Strafen sind möglich. Der Gesetzgeber glaubte ohne Beschränkung der Freizügigkeit das Ziel nicht erreichen zu können. Das leichtsinnige Hin- und Hergehen von einem zum andern Betrieb muß aufhören, denn auf diese Weise gehen der nationalen Produktion viele Tausende von Arbeitsstunden verloren. England hat in seinem Gesetz eine ähnliche Bestimmung, nur mit viel schärferen Strafen. Danach kann ein Arbeiter in der Munitionsindustrie auf sechs Wochen von der Arbeit ausgeschlossen werden. Große Beruhigung können wir darüber empfinden, daß als „wichtiger Grund“ zur Lösung des Arbeitsverhältnisses im Vaterländischen Hilfsdienst auch eine „angemessene Verbesserung“ des Lohnes seitens der Regierung anerkannt wurde. Natürlich muß das Wörtchen „angemessen“ vernünftig ausgelegt werden. Der Vaterländische Hilfsdienst verlangt überhaupt ehrliche Absicht, Vertrauen und Vernunft auf beiden Seiten. Dann wird er viel leichter durchzuführen sein, als mancher glaubt.

Zusammenfassung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Bayern.

Das Ministerium des Innern bestimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an:

Die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen kein Arbeitsamt im Sinne der M.-B. vom 14. September 1916 besteht, haben auf Verlangen der Beteiligten die Stellenangebote und Stellengesuche aus dem Gemeindebezirk entgegenzunehmen und an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten. Die Arbeitsämter haben sich neben der Arbeitsvermittlung für den Bezirk, für den sie eingerichtet sind, hilfsweise an der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung zu beteiligen. Die Arbeitsvermittlung von Ort zu Ort obliegt als besondere Aufgabe für jeden Regierungsbezirk einem Arbeitsamt als Hauptarbeitsvermittlungsstelle. Es führt als solche die Bezeichnung Hauptarbeitsamt.

Als Hauptarbeitsämter werden bis auf weiteres bestellt für den Regierungsbezirk

Oberbayern das Städtische Arbeitsamt München,

Niederbayern das St. Arb.-Amt Straubing,

Pfalz das St. Arb.-Amt Ludwigshafen,

Oberpfalz das St. Arb.-Amt Regensburg,

Oberfranken das St. Arb.-Amt Bamberg,

Mittelfranken das St. Arb.-Amt Nürnberg,

Unterfranken das St. Arb.-Amt Würzburg,

Schwaben das St. Arb.-Amt Augsburg.

Die Tätigkeit der Hauptarbeitsämter erstreckt sich zunächst auf den Regierungsbezirk. Es bleibt ihnen aber unbenommen, mit den übrigen Hauptarbeitsämtern und nach Bedarf auch mit den sonstigen Arbeitsämtern der anderen Regierungsbezirke in Verbindung zu treten. Das Hauptarbeitsamt München nimmt zugleich die Aufgabe einer Landesstelle für den öffentlichen Arbeitsnachweis wahr.

Eine Reihe von Bestimmungen regelt das Einzelverfahren bei der zwischenörtlichen Arbeitsvermittlung; die zum Vollzug des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst etwa erforderlichen Bestimmungen werden besonders erlassen werden.

Aus unserer Industrie.

Gefasste Preiswucherer.

Aus Chemnitz wird gemeldet: Wegen Ueberschreitung der Höchstpreise hatte sich vor dem hiesigen Landgericht der Kaufmann H. Jante aus Annaberg zu verantworten. Das

Urteil lautete auf 2500 M. Geldstrafe, an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle 200 Tage Gefängnis zu treten haben. Einen zu hohen Gewinn beim Verkauf von Seife erzielte der Bleichereibesitzer Friedrich Richard Böhme in Siegmars bei Chemnitz. Er wurde daher vom hiesigen Schöffengericht wegen übermäßiger Preissteigerung zu 300 M. Geldstrafe verurteilt.

Aufhebung der Arbeitsstreckungs-Verordnung in der Textilindustrie.

Das Polizei-Präsidium zu Berlin veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, die seinerzeit zur Streckung der Arbeitszeit durch den Erlass des Reichskanzlers vom 7. Nov. 1915, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, durch den Erlass des Oberkommandos in den Marken vom 4. April 1916, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffen verarbeitenden Gewerbebezirken, eingeführten beschränkenden Bestimmungen demnächst ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, um die für andere notwendige Staatsaufgaben erforderlichen Arbeitskräfte freizumachen. Es ist deshalb ratam, die hieraus sich ergebenden Maßnahmen möglichst bald vorzubereiten.

Hierzu wird von maßgebender Stelle mitgeteilt:

„Diese Bekanntmachung soll beabsichtigen, die Industrie darauf aufmerksam zu machen, daß es angezeigt ist, sich mit der Betriebsführung allmählich so einzurichten, daß die volle Arbeitszeit ausgenutzt werden kann, und zwar aus dem Grunde, weil durch das Zivildienstgesetz den Betrieben voraussichtlich Arbeitskräfte entzogen werden müssen und es untunlich erscheint, bei offenbar vorhandenem Mangel an Arbeitskräften in den im Staatsinteresse beschäftigten Betrieben in anderen Gewerbebezirken eine Arbeitsbeschränkung aufrechtzuerhalten. Wann die Bestimmungen endgültig und in welchem Umfange sie außer Kraft gesetzt werden, steht noch nicht fest.“

5 Millionen Mark Reichszuschuß zur Förderung des deutschen Flachsbauens.

Der deutsche Flachsbau erfährt jetzt von unserer Regierung weitestgehender Unterstützung. Das Reich hat zur Förderung des deutschen Flachsbauens einen erneuten Beitrag von 5 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Der Verband deutscher Leinenindustrieller in Bielefeld hat zu dem gleichen Zwecke die Hergabe von 2 1/2 Millionen Mark beschlossen.

Englands drohende Baumwollnot

hat die maßgebenden Körperschaften der Baumwollindustrie des Landes veranlaßt, die Regierung aufzufordern, sofort Schritte zu tun, um den Baumwollanbau in Südafrika kräftig zu fördern. In Johannesburg wurde ein Baumwoll-Komitee gebildet, das zunächst aus den Südstaaten Nordamerikas Neeger in großer Zahl nach Südafrika bringen will, um die Eingeborenen im Baumwollanbau zu unterrichten und zu unterstützen.

Aus dem Verbandsgebiete.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Vörrach. Erwerbslosenfürsorge. Zu der am 16. Dez. 1916 stattgefundenen Vorstandssitzung der Erwerbslosenfürsorge Vörrach hatte unser Verband den Antrag gestellt, im Hinblick auf die vielen bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrstertage den ganz oder teilweisen erwerbslosen Textilarbeiterfamilien einen Zuschuß zur Unterstützung zu zahlen. Unser Antrag wurde nun dahin gehend erledigt, daß beschlossen wurde, den zweiten Weihnachtsfeiertag (26. 12.) und den Neujahrstag (1. 1. 17) nicht als Feiertage zu betrachten, die Unterstützung also für diese beiden Tage zu be-

Zahlen. Für manche Familien macht das bis zu 10 Mark aus. — Ferner wurden die Unterstützungssätze für die schulentlassenen Jugendlichen von 6 auf 12 Pfg. erhöht, falls es ihnen nicht gelingt Arbeit zu finden. — Dem Vorsitzenden der Erwerbslosenfürsorge, Herrn Bürgermeister Dr. Gögelmayer-Vörrach, wurde von einem Industriellen eine namhafte Geldsumme als Weihnachtsgabe für besonders bedürftige Familien erwerbsloser Textilarbeiter übermittelt. Davon erhielten die dem Zweckverband Vörrach angeschlossenen Gemeinden eine bestimmte Summe; ferner erhielten der freie und unser Verband je 250 M. zur Verfügung gestellt. Im Namen der beschenkten Familien danken wir auch an dieser Stelle für die schöne Weihnachtsspende.

Vörrach. Eine einmalige Steuerzulage gewährte die hiesige Seidenbandfabrik Rud. Sarasin u. Cie. ihrem Personal Anfangs Dezember. Es erhielten Verheiratete 40 M., Ledige über 16 Jahre 30 M. und Ledige unter 16 Jahre 20 M. Von diesem Betrage wurden die bereits gelieferten Kohlen und Kartoffeln in Abzug gebracht. In Verbindung mit dieser Steuerzulage wurde in der Fabrik noch angeschlagen, daß die Zulage nicht auf die Eingabe und den Zeitungsartikel der Gewerkschaften hin erfolge, sondern daß die Firma obiges schon vorher beschlossen habe. Darüber wollen wir mit der Firma nicht streiten, denn die Hauptsache ist, daß die Arbeiterschaft auf Weihnachten hier etwas erhielt. Interessant ist nur immer, daß erst etwas geschieht auf die Forderungen der Gewerkschaften hin und nie vorher.

Maulburg. Das schlechte Winterwetter mochte wohl schuld gewesen sein, daß unsere letzte Versammlung nicht von allen Mitgliedern besucht wurde. Trotzdem machte uns Kollege Kämmele mit dem Hilfsdienstgesetz bekannt. Auch berichtete er über die da und dort erfolgten Steuerzulagen. Auch für den hiesigen Ort wäre eine solche sehr notwendig.

Murg. Mit dem neuen Hilfsdienstgesetz beschäftigte sich unsere letzte Versammlung. Kollege Kämmele führte die Gründe an, welche zu dieser einschneidenden Maßnahme führten und machte die zahlreich anwesenden Mitglieder mit den Pflichten und Rechten, welche das neue Gesetz mit sich bringt, bekannt. An der regen Diskussion beteiligten sich mehrere Mitglieder. Zum Schluß forderte der Vorsitzende, Kollege Ammann, die Gummibandweber auf, ihre Mitgliedsbücher bei ihm abzuliefern zwecks Regelung der Mitgliedschaft. Bis jetzt haben von 18 in Betracht kommenden Kollegen erst 7 die Bücher abgegeben.

Säckingen. Einem überaus guten Besuches hatte sich unsere öffentliche Versammlung am Mittwoch, 27. Dezember 1916, zu erfreuen, denn der große Saal des Vereinshauses war von über 300 Arbeiterinnen und Arbeitern aus allen Betrieben besetzt. Kollege Wuchner berichtete über die Bemühungen zur Erlangung von Steuerzulagen für die Arbeiterschaft. Zu diesem Punkt wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die heute, am 27. Dezember 1916, im katholischen Vereinshaus in Säckingen tagende öffentliche Textilarbeiter-Versammlung nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die Firma Gesellschaft für Bandfabrikation eine fortlaufende Steuerzulage von 10% und eine Vergütung von 25 Pfg. pro Tag bei Einstuhlarbeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 abgewährt und daß auch die Firma Sallz u. Gasser, welche schon im letzten Sommer eine 10%ige Steuerzulage gewährte, wiederum eine weitere Zulage in Aussicht stellt. Umso mehr erwarten die Arbeiter und Arbeiterinnen, daß auch die übrigen Firmen etwas erhebliches für ihre Arbeiter tun, um ihnen das „Durchhalten“ im dritten Kriegswinter zu erleichtern.“ Im zweiten Teil der Versammlung sprach Kollege Kämmele über das Hilfsdienstgesetz. Dem Verbandsrat traten wiederum 25 neue Mitglieder bei, sodaß unsere Ortsgruppe nun über 200 Mitglieder zählt.

Schuffenried. Auf eine harte Probe wurden die hiesigen Textilarbeiterinnen gestellt, bis sie in den Genuß der Erwerbslosenfürsorge kamen. Der Betrieb wurde schon im März des vergangenen Jahres stillgelegt, wodurch die Arbeiterinnen vollständig arbeitslos wurden. Schon lange vorher hatte der Kollege Kammerer-Stuttgart eine öffentliche Versammlung abgehalten, auf welcher auch die Gemeindebehörden erschienen, und die Einführung der Erwerbslosenfürsorge angeregt. Das wurde auch zugesagt. Aber es dauerte bis November, bis endlich die Erwerbslosenfürsorge eingeführt wurde. Wohl wurden den Arbeiterinnen keine Abschlagszahlungen gegeben, die aber nicht ausreichten, um auch nur entfernt davon leben zu können. Ebenso wurde versprochen, daß die fehlenden Sätze nachbezahlt werden sollten, aber dieses Versprechen wurde nicht eingelöst. Während beispielsweise im benachbarten Oberamt Wangen in 2 Gemeinden über 20 000 M. an Erwerbslosenunterstützung ausbezahlt wurden, ging das Oberamt Weibsee, in welchem Schuffenried liegt, leer aus. Daß hier eine Vernachlässigung vorliegt, kann jedenfalls nicht bestritten werden. Die Arbeiterinnen wissen jetzt, an wen sie sich zu halten haben, wenn sie zu ihrem Recht kommen wollen.

Steinen. Von der rührigen Arbeit unserer Vertrauenspersonen legte die letzte Versammlung im „Hirschen“ Zeugnis ab, vollzählig waren alle Mitglieder erschienen. Mit großem Interesse wurde der Vortrag des Kollegen Kämmele über das Hilfsdienstgesetz aufgenommen. Auch machte er uns noch bekannt mit den Beitrags- und Marken-Veränderungen in der Invaliden-Versicherung. Drei neue Mitglieder wurden für den Verband gewonnen.

Das Eiserne Kreuz

erhielten für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde folgende Kollegen:

Albert Kromolka aus Spremberg.

Viktor Lehnen aus Biersen.

Arnold Kirchhofer aus Hardt.

Den Kollegen zu der hohen Auszeichnung unsere herzlichsten Glückwünsche. Mögen sie gesund in die Heimat zurückkehren.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland

Albert Penris aus Viersen.

Josef Heitmann aus Groven.

Karl Rengers aus Emsdetten.

Peter Mevissen aus Amern St. Georg.

Heinrich Knorr aus Wickrath.

Josef Jakobs aus Hardt.

Albert Stolle aus Schirgiswalde.

Peter Frank aus Aachen-B.

Wir wollen ihr Andenken in Ehren halten.

Den Familien der Gefallenen unser inniges Beileid.

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

Wilhelm Steinmetz aus Aachen-B.

Hermann Genenger aus Neuwerk.

Ehre ihrem Andenken!

Versammlungskalender.

M. Gladbach-Solt. 21. Januar, 11 Uhr, im Lokale Gustav Bremer, Generalversammlung.

Mhendt. 21. Januar, 6½ Uhr, in der Bürgergesellschaft, Generalversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

Der gemeine Soldat. — Artikel: Die Arbeitslosenfürsorge in der Textilindustrie. — Zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes. — Vom Krieg: Farbige Arbeiter in England. — Allgemeine Rundschau: Eine wichtige Bestimmung. — Zusammenfassung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Bayern. — Aus unserer Industrie: Gefähte Feinstwucherer. — Aufhebung der Arbeitsstreckungs-Verordnung in der Textilindustrie. — 5 Millionen Mark Reichszuschuß zur Förderung des deutschen Flachsbauens. — Englands drohende Baumwollnot. — Aus dem Verbandsgebiete: Berichte aus den Ortsgruppen: Vörrach. — Maulburg. — Murg. — Säckingen. — Schuffenried. — Das Eiserne Kreuz. — Ehren- und Sterbetafel. — Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung: **A. M. Schiffer.**
Düsseldorf, Konradstraße Nr. 7.